

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



Satzung: Synopse 2003 - 2018

Version 2003	Version 2018
<h3>Präambel</h3>	
<p>Die Aktiven der Männergesangvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf sind übereingekommen, zur Vereinfachung des Chorbetriebs und zur Gewährleistung einer leistungsbereiten Vorstandschaft einen Zusammenschluß beider Vereine anzustreben.</p> <p>Der Zusammenschluß soll jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Eigenständigkeit der bisher bestehenden Vereine bestehen bleibt. Zur Verwirklichung dieses Bestrebens soll ein „Dachverein“ – der Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V. – gegründet werden, der die Interessen der bis zum jetzigen Zeitpunkt gut funktionierenden und harmonierenden Chorgemeinschaft wahrnimmt, ohne die Tradition und die Selbständigkeit der Männergesangvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf in Frage zu stellen.</p>	<p>- entfällt -</p>

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



Die Vereinseigenschaft dieser beiden Vereine soll bis zu einem möglichen Auseinandergehen „ruhen“ und zu gegebener Zeit wieder aufleben.

Darüber hinaus werden in einer Ehrenordnung Ehrungen, Jubiläen u. Ä. geregelt. Ausführungsbestimmungen hierzu werden durch die Vorstandschaft der neuen Vereinigung erlassen, die durch die Generalversammlung zu bestätigen sind.

In hoher Verantwortung für die bisher geleistete Vereinsarbeit und für die Wahrung der traditionellen Werte soll die nachfolgende Satzung für die aktiven und passiven Mitglieder der Männergesangsvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf Gültigkeit haben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V..Sitz des Vereins ist Starzach. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 Name, Sitz, **Registergericht** und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V.
2. Sitz des Vereins ist Starzach.
3. **Er ist unter der Nummer 390261 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.**
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt durch die Pflege des Chorgesangs ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch vereinsfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall

1. Der Verein verfolgt ~~durch die Pflege des Chorgesangs~~ ausschließlich und unmittelbar kulturelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

2. - keine Änderung -

3. - keine Änderung -

4. - keine Änderung -

5. - entfällt -

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



<p>seines bisherigen Zwecks muß das Vereinsvermögen entsprechend der Einlage an die Vereine Männergesangverein „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und Männergesangverein „Frohsinn“ Felldorf übergeben werden. Der ab dem Zusammenschluß erreichte Zugewinn ist zu gleichen Teilen an die Einzelvereine zu übergeben.</p>	
<h3>§ 3 Vereinsämter</h3>	
<p>Die Vereinsämter sind Ehrenämter.</p>	<p>Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses sind grundsätzlich unentgeltlich tätig, Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) und § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) sind möglich.</p>
<h3>§ 4 Verbandszugehörigkeit</h3>	
<p>Der Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V. strebt die alsbaldige Mitgliedschaft im Kniebis-Nagold-Gau und damit im Schwäbischen Sängerbund an. Über eine Zugehörigkeit zu anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>	<p>Der Männergesangverein „Frohsinn“ Starzach e.V. ist Mitglied im Chorverband Kniebis-Nagold e.V. und damit im Schwäbischen Chorverband e.V. Über eine Zugehörigkeit zu anderen Organisationen entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>
<h3>§ 5 Mitglieder</h3>	
<p>Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angehörigen des Chores (Aktiven) b) fördernden Mitgliedern (Passiven) 	<p>Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angehörigen eines Chores (aktive Mitglieder) b) fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



c) juristischen Personen	c) juristischen Personen
<h3>§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft</h3>	
<p>1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder unbescholtene Bürger erwerben.</p> <p>2. Der Antragsteller muß einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen, aus dem hervorgeht, ob er aktives oder passives Mitglied werden möchte.</p> <p>3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Läßt die Person des Antragstellers erwarten, daß seine Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen könnte, ist eine Aufnahme abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.</p>	<p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.</p> <p>2. Der Antragsteller muss einen von ihm unterzeichneten schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen.</p> <p>3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Lässt die Person des Antragstellers erwarten, dass seine Mitgliedschaft das Ansehen des Vereins schädigen könnte, ist eine Aufnahme abzulehnen. Im Falle der Ablehnung ist eine Begründung gegenüber dem Antragsteller nicht erforderlich. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.</p>
<h3>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</h3>	
<p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die kulturellen Belange, Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der</p>	<p>1. - keine Änderung -</p>

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



Vereinsorgane zu befolgen.	
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.	2. - keine Änderung -

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

<p>1. Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> durch freiwilligen Austritt durch Tod durch Ausschließung <p>2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.</p> <p>3. Die Ausschließung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluß des Ausschusses (§ 12), wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.</p> <p>4. Mitglieder, die vom Ausschuß ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.</p>	<p>1. - keine Änderung -</p> <p>2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Die Vereinsbeiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.</p> <p>3. Die Ausschließung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Ausschusses (§ 12), wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt.</p> <p>4. Mitgliedern, die vom Ausschuss ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.</p>
--	--

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



§ 9 Beiträge

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag pünktlich zu bezahlen. | 1. - keine Änderung - |
| 2. Der Betrag ist im Laufe des Vereinsjahres spätestens bis 31. Dezember zu entrichten. | 2. - keine Änderung - |

§ 10 Organe des Vereins

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| Organe des Vereins sind | Organe des Vereins sind |
| a) der Vorstand | a) die Mitgliederversammlung |
| b) der Ausschuß des Vereins | b) der Vorstand |
| c) die Mitgliederversammlung | c) der Ausschuss |

§ 11 Der Vorstand

- | | |
|---|---|
| 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus | 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus |
| a) dem ersten Vorsitzenden | a) dem Vorsitzenden |
| b) dem zweiten Vorsitzenden | b) dem zweiten Vorsitzenden |
| c) dem Schriftführer | c) dem Schriftführer |
| d) dem Kassierer | d) dem Kassierer |

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



1a) Der Vorstand 1. + 2. Vorsitzende entscheidet in laufenden oder zeitlich dringenden Angelegenheiten selbständig, hat aber seine Entscheidung dem Ausschuß in der folgenden Sitzung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ein Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der 1. Vorsitzende ist Leiter des Vereins. Er trägt mit dem Ausschuß die Verantwortung zum kulturellen und organisatorischen Wohl des Vereins.

1b) Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Sollte der 1. Vorsitzende durch Abwesenheit die Interessen des Chores nicht wahrnehmen können, tritt automatisch der 2. Vorsitzende in die Verantwortung des 1. Vorsitzenden.

1c) Der Schriftführer wird nach dem gleichen Grundsatz mit einem Stellvertreter gewählt, der bei Bedarf die Geschäfte des Abwesenden übernimmt. Er ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt auch die Aufgabe der Protokollerstellung bei Sitzungen der Vereinsgremien. Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

Der Vorstand ~~1. + 2. Vorsitzende~~ entscheidet in laufenden oder zeitlich dringenden Angelegenheiten selbständig, hat aber seine Entscheidung dem **Ausschuss spätestens** in der folgenden Sitzung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. **Jedes** Vorstandsmitglied ist **einzeln** zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zu 1a) Der **erste** Vorsitzende ist Leiter des Vereins. Er trägt mit dem Ausschuss die Verantwortung **für das kulturelle und organisatorische** Wohl des Vereins.

1b) - **entfällt** -

Zu 1c) Der Schriftführer ~~wird nach dem gleichen Grundsatz mit einem Stellvertreter gewählt, der bei Bedarf die Geschäfte des Abwesenden übernimmt.~~ **Er** ist für den gesamten Schriftverkehr des Vereins zuständig. Ihm obliegt auch die Aufgabe der Protokollerstellung bei Sitzungen der Vereinsgremien. Der Schriftführer ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



<p>1d) Der Kassierer wird nach dem gleichen Grundsatz mit einem Stellvertreter gewählt, der bei Bedarf die Geschäfte des Abwesenden übernimmt.</p>	<p>Zu 1d) Der Kassierer ist für alle finanziellen Belange des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem das Einziehen der Mitgliedsbeiträge, Ausstellen von Spendenquittungen, und Begleichen von Rechnungen. Er ist für die Abgabe der Steuererklärungen verantwortlich.</p> <p>2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p>
--	---

§ 12 Der Ausschuß des Vereins

<p>§ 12 Der Ausschuß des Vereins</p>	<p>§ 12 Der Ausschuss</p>
<p>1. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand b) dem Chorleiter c) dem Jugendwart d) zwei Vertretern der aktiven Mitglieder e) einem Vertreter der passiven Mitglieder <p>2. Die Mitglieder des Ausschusses, ausgenommen Chorleiter, werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse in Ausschußsitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Ausschuß ist</p>	<p>1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand b) dem Chorleiter c) bis zu je einem Vertreter der Vorstands-Ämter d) bis zu drei weiteren Beisitzern <p>2. Die Mitglieder des Ausschusses, ausgenommen Chorleiter, werden von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt.</p> <p>3. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Ausschuss-Sitzungen, die vom Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn</p>

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



<p>beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>alle Ausschuss-Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Ausschuss-Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.</p>
---	--

§ 13 Arbeitsgebiete des Ausschusses

<p>Der Ausschuß ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bewilligung von Geldausgaben, die den Betrag von € 102,26 überschreiten b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) die Erarbeitung und Ausführung einer Vereinsordnung 	<p>Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bewilligung von Geldausgaben, die den Betrag von 100,00 EUR überschreiten b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung c) die Erarbeitung und Ausführung einer Vereinsordnung
---	---

§ 14 Der Chorleiter

<p>§ 14 Der Chorleiter</p> <p>Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores. Er leitet und gestaltet die Chorproben nach eigenem Ermessen mit dem Ziel, das im Einvernehmen mit dem Ausschuß erarbeitete Jahresprogramm zu erfüllen.</p>	<p>§ 14 Der Chorleiter</p> <p>Der Verein kann mehrere Chöre betreiben.</p> <p>Den Chorleitern obliegt die musikalische Leitung der Chöre. Sie leiten und gestalten die Chorproben nach eigenem Ermessen mit dem Ziel, das im Einvernehmen mit dem Ausschuss erarbeitete Jahresprogramm zu erfüllen.</p>
---	--

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



§ 15 Kassenprüfer

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren und zwar je einen Prüfer aus Bierlingen und Felldorf. 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. 3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse nach Ablauf eines Geschäftsjahres, und zwar vor einer Mitgliederversammlung, zu prüfen. Die Kassenprüfer können weitere Kassenprüfungen durchführen, wenn dafür eine Notwendigkeit besteht. 4. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren und zwar je einen Prüfer aus Bierlingen und Felldorf. 2. - keine Änderung - 3. - keine Änderung - 4. - keine Änderung -
--	---

§ 16 Die Mitgliederversammlung

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr möglichst in den ersten drei Monaten statt. 2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. - keine Änderung - 2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen
---	--

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Veröffentlichung im Gemeindeblatt genügt diesem Anspruch. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der nach § 18 und 19 dieser Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu protokollieren und zu beurkunden.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Veröffentlichung im Gemeindeblatt genügt diesem Anspruch. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder **beschlußfähig**.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der nach § 18 und § 19 dieser Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder **gefasst**. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse sind von dem Schriftführer zu protokollieren und zu beurkunden.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes

MÄNNERGE SANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



<p>c) Wahl des Ausschusses mit Ausnahme des Chorleiters und der Stimmführer</p> <p>d) Wahl von zwei Kassenprüfern nach Maßgabe von § 15</p> <p>e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 9)</p> <p>f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes</p> <p>g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18)</p> <p>h) Entscheidung über den Ausschluß von Chormitgliedern</p> <p>6. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge müssen bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingegangen sein. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, sogenannte Dringlichkeitsanträge, werden nur behandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit des Antrages anerkennen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung (§ 19) zum Ziele haben, werden nicht zugelassen.</p>	<p>c) Wahl des Vorstands nach Maßgabe von § 12</p> <p>d) Wahl des Ausschusses mit Ausnahme der Chorleiter nach Maßgabe von § 13</p> <p>e) Wahl der Kassenprüfer nach Maßgabe von § 15</p> <p>f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 9)</p> <p>g) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes</p> <p>h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18)</p> <p>i) Entscheidung über den Ausschluss von Chormitgliedern</p> <p>6. - keine Änderung -</p>
---	---

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

Zu dieser Satzung kann der Ausschuß Bestimmungen allgemeiner Art sowie Sonderbestimmungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind (Regelungen zu Ehrungen/Ständchen/Ausflügen usw.). Diese Bestimmungen

Zu dieser Satzung kann der **Ausschuss** Bestimmungen allgemeiner Art sowie Sonderbestimmungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind (Regelungen zu Ehrungen/Ständchen/Ausflügen usw.). Diese Bestimmungen

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



dürfen jedoch nicht dem Inhalt dieser Satzung entgegenstehen.

dürfen jedoch nicht dem Inhalt dieser Satzung entgegenstehen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen und die Vermögenswerte entsprechend der Einlage und ab Zusammenschluß zu gleichen Teilen an die Männergesangsvereine „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und „Frohsinn“ Felldorf.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist die Gemeinde Starzach als Liquidator einzusetzen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist Voraussetzung, daß beide Vereine, der MGV „Frohsinn“ Bierlingen e.V. und der MGV „Frohsinn“ Felldorf als gemeinnützig anerkannt sind und ihre Tätigkeit unmittelbar nach Auflösung des Vereins aufnehmen.

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch **Beschluss** einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist die Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das **nach der Liquidation verbleibende** Vermögen und die Vermögenswerte **entsprechend der Einlage und ab Zusammenschluss zu gleichen Teilen** an **den Chorverband Kniebis-Nagold e.V., der das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung, insbesondere zur Pflege und Förderung des Chorgesangs verwendet.**
3. - keine Änderung -
4. - **entfällt** -

MÄNNERGESANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



§ 19 Satzungsänderung

§ 19 Satzungsänderung	§ 19 Die Satzung
Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen in der Satzung, soweit sie von Behörden als notwendig erachtet werden, ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. 3. Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 17.03.2018 beschlossen. Die vorliegende Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 08.03.2003 ab.

§ 20 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, redaktionelle Änderungen in der Satzung, soweit sie von Behörden als notwendig erachtet werden, ohne Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.	- In § 19 aufgenommen -
--	--------------------------------

MÄNNERGE SANGVEREIN

„FROHSINN“ STARZACH E. V.



§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 8. Mai 1993 beschlossen und am geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 8. Mai 1993 in Kraft.

- In § 19 aufgenommen -